

Merkblatt zur Abrechnung von Kurzarbeit

1. Voranmeldung von Kurzarbeit

Als erster Schritt muss das Formular "Voranmeldung von Kurzarbeit" bei der Kantonalen Amtsstelle eingereicht werden. Erst nach erfolgter Bewilligung wird der Arbeitgeber von der ausgewählten Arbeitslosenkasse aufgefordert, die Abrechnung sowie die dazugehörigen Unterlagen einzureichen.

Wichtig: Das Antrags- und Abrechnungsformular muss für jeden Monat einzeln eingereicht werden. Das Formular kann erst nach Ablauf des jeweiligen Monats ausgefüllt und eingereicht werden. Beispiel: Die Abrechnung für den Monat April wird frühestens am 1. Mai ausgefüllt und eingereicht.

2. Einreichung Abrechnung

Die Arbeitgeber müssen das vereinfachte Formular Antrag- und Abrechnung COVID-19 einreichen (Download unter <https://corona.so.ch/wirtschaft/inhabergeschaeftsfuehrer-gmbh-oder-ag/abrechnungsauszahlung/>).

Mit dem Antrags- und Abrechnungsformular sind folgende **Beilagen** einzureichen:

- Übersicht der **Stundenabrechnungen** aller anspruchsberechtigten Personen (z.B. Auszüge aus der Zeiterfassung des Betriebes, Zeitrapport, Arbeitsrapport, Stundenkontrolle)
- **Lohnjournale** oder **Lohnabrechnungen** aller anspruchsberechtigten Arbeitnehmer (z.B. Auszug aus dem Personalinformationssystem).
- Auf dem Antragsformular muss die vollständige **IBAN-Nr.** aufgeführt werden. Als Alternative kann ein Einzahlungsschein beigelegt werden.

Das Formular "Zustimmung zur Kurzarbeit" muss **nicht** eingereicht werden.

3. Zeiterfassung

Eine betriebliche Zeiterfassung ist zum Bezug von Kurzarbeitsentschädigung **obligatorisch**. Dieser Nachweis muss mit Stundenrapporten, Stempelkarten etc. belegt werden können. Bei Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung ist ebenfalls eine Zeiterfassung notwendig.

Wichtig: Geschäfte/Betriebe, die bis jetzt keine Arbeitszeitkontrolle geführt haben, müssen spätestens ab 1. März 2020 eine Arbeitszeitkontrolle einführen. Bei der Arbeitszeitkontrolle sind Absenzen wie Ferien, Krankheit, Unfall etc. aufzuführen.

4. Abrechnungsformular

Das Abrechnungsformular sowie alle Beilagen können per Post an Amt für Wirtschaft und Arbeit, Öffentliche Arbeitslosenkasse, Unter Sternengasse 2, 4509 Solothurn oder per Mail (PDF-Datei) an kurzarbeit@awa.so.ch eingereicht werden. Die Dokumente sind idealerweise in einem einzigen PDF zusammengestellt.

Wichtig: jpg-Dateien können nicht verarbeitet werden.

Betriebsaufteilung: Nur ausfüllen, wenn das Unternehmen einen Antrag für eine oder mehrere Abteilungen gestellt hat. Die Abteilungsnummer steht ganz oben auf der Verfügung der Kantonalen Arbeitsstelle. Die Verfügung ist massgebend.

BUR + Abteilungsnummer: zwingend auszufüllen (BUR-Nr. ist auf der Verfügung ersichtlich)

Sachbearbeiter/Telefon: Angaben zur Person, die bei Fragen telefonisch kontaktiert werden kann.

Zahlungsverbindung (IBAN-Nummer): korrekte, vollständige IBAN-Nummer angeben (Konto muss auf den Geschäftsnamen der BUR-Nr. lauten)

Abrechnungsperiode: Die Entschädigung wird pro Monat, frühestens ab Datum der bewilligten Kurzarbeit beantragt. Die Voranmeldefrist von bisher 3 Tagen wurde rückwirkend per 1. März 2020 aufgehoben. Die Arbeitgeber können bei einer allfälligen Voranmeldefrist die Abrechnungsperiode selbstständig anpassen im Abrechnungsformular.

Beispiel: Die Firma Muster AG hat am 17. März 2020 einen Antrag auf Kurzarbeit eingereicht hat. Sie hat in der Folge eine Bewilligung erst ab 20. März 2020 erhalten, weil die Voranmeldefrist von 3 Tagen berechnet wurde. Die Firma Muster AG kann nun die Voranmeldefrist von 3 Tagen abziehen. Die erste Abrechnungsperiode dauert entsprechend vom 17. März 2020 bis 31. März 2020.

Bei verspätet eingereichten Anträgen wird das Eingangsdatum 17.3.2020 gesetzt, wenn der Betrieb aufgrund der behördlichen Massnahmen schliessen musste und seinen Antrag vor dem 31.3.2020 (Eingangsdatum/Poststempel) eingereicht hat.

Anzahl anspruchsberechtigte Personen: (alle Personen die Anspruch haben, ungeachtet von Ferien, Krankheit, Militär etc.):

- Arbeitnehmende in einem unbefristeten oder befristeten Arbeitsverhältnis
- Lehrlinge
- Temporärmitarbeitende (über die Temporärfirma)
- Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung und deren mitarbeitende Ehepartner oder eingetragenen Partner
- Risikopersonen, für die der Arbeitgeber keine zumutbaren Massnahmen treffen kann und die nicht von zu Hause aus arbeiten können.
- Arbeitnehmende auf Abruf (mind. 6 Monate beim gleichen Arbeitgeber)

Wichtig: Kein Anspruch besteht weiterhin für Personen in gekündigtem Arbeitsverhältnis und die mit der Kurzarbeit nicht einverstanden sind. Ebenfalls keinen Anspruch haben Personen, die das ordentliche AHV-Rententalter erreicht haben, deren Arbeitszeit nicht ausreichend kontrollierbar ist oder ihre Arbeitsleistung aus persönlichen Gründen – wie bsp. Krankheit, Angst vor Ansteckungen oder familiäre Verpflichtungen – nicht erbringen können.

Sollten sich durch die Mitberücksichtigung der neu anspruchsberechtigten Personen mit massgebenden Entscheidbefugnissen und/oder der Lehrlinge aufgrund deren tiefen massgebenden Verdienste im Gesamtergebnis eine tiefere Kurzarbeitsentschädigung ergeben, als wenn die Berechnung ohne diese Personengruppen erfolgt, ist es zulässig, diese in allen Feldern wegzulassen.

Anzahl von Kurzarbeit betroffene Arbeitnehmende: Anzahl Personen, die im betreffenden Monat Ausfallstunden zu verzeichnen haben

Summe Sollstunden insgesamt aller anspruchsberechtigten Personen: Das Total der Stunden (inkl. aller Arbeitstage, Ferien- und Feiertage, Vorholtage etc.) im betroffenen Monat bzw. für die Zeit ab bewilligter Kurzarbeit welche die anspruchsberechtigten Arbeitnehmenden gemäss Arbeitsvertrag ohne Kurzarbeit normalerweise zu leisten haben.

Beispiel April 2020:

Eine arbeitnehmende Person mit einer vereinbarten Arbeitszeit von 8 Std. / Tag

Bewilligung Kurzarbeit ab 1. April 2020: 22 Arbeitstage x 8 Std. = 176 Sollstunden

Summe wirtschaftlich bedingter Ausfallstunden aller von Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmenden: Kurzarbeitsstunden im betroffenen Monat bzw. für die Zeit ab bewilligter Kurzarbeit von der Kantonalen Amtsstelle.

Arbeitnehmende mit vereinbarter Arbeitszeit:

Sollstunden im aktuellen Monat

- minus gearbeitete Stunden (inkl. Mehrstunden)
 - minus bezahlte/unbezahlte Absenzen wie Ferien, Feiertage, Krankheit, Unfall, Militär, Zivildienst, Schule etc.
- ➔ = Kurzarbeitsstunden

Wichtig: die Stunden, in denen der Arbeitnehmende aufgrund von Ferien, Krankheit, Unfall, Militärdienst, etc. nicht zur Verfügung stand, gelten nicht als Ausfallstunden. Diese müssen vom Arbeitgeber gemäss gewöhnlichen Verfahren (Auszahlung durch den Arbeitgeber, Krankentaggeldversicherung, etc.) übernommen werden.

Arbeitnehmende auf Abruf, siehe Seite 4 "Wichtig"

AHV-pflichtige Lohnsumme aller anspruchsberechtigten Personen: massgebend ist die AHV-pflichtige Lohnsumme des Vormonats. Bei einem angebrochenen Monat ist die Lohnsumme pro rata temporis* anzugeben. Die Lohnsumme beinhaltet die AHV-pflichtigen Zulagen, den geschuldeten Anteil des 13. Monatslohns oder der Gratifikation (falls vereinbart), Ferien- und Feiertagsentschädigungen bei Arbeitnehmenden im Stundenlohn.

Es gelten folgende Höchstbeträge:

- für Arbeitnehmende Fr. 12'350.00 Fr./Monat
- Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung Fr. 4'150.00 bei einem Beschäftigungsgrad von 100%

Wichtig: Bei Arbeitnehmenden auf Abruf werden der massgebende Verdienst und die Sollstunden pro Monat aus dem Durchschnitt der letzten 6 oder 12 Monate vor Einführung von Kurzarbeit ermittelt. Entscheidend ist das für die arbeitnehmende Person günstigere Ergebnis.

Beispiel:

Durchschnittliche mtl. Arbeitszeit bzw. Verdienst 6 Monate: 30 Std. / Fr. 900

Durchschnittliche mtl. Arbeitszeit bzw. Verdienst 12 Monate: 40 Std. / Fr. 1'200

(günstigeres Ergebnis)

5. Auszahlung

Die Auszahlung der Kurzarbeitsentschädigung erfolgt an den Arbeitgeber. Die Arbeitgeber erhalten eine Abrechnung per Post. Der Arbeitgeber bleibt für die Lohnzahlung verantwortlich.

Wichtig: Die Unternehmen haben die vollen Sozialversicherungsbeiträge auf dem 100%-Lohn zu entrichten. Die Arbeitgeberanteile werden für die Ausfallzeiten via Kurzarbeits-entschädigung rückvergütet.

6. Kontrolle

Die Betriebe sind verpflichtet, die Belege während fünf Jahren aufzubewahren. Das SECO behält sich Kontrollen vor.

Wer das Abrechnungsformular nicht wahrheitsgetreu ausfüllt, muss mit strafrechtlichen Folgen und gegebenenfalls mit Rückforderungen rechnen.

7. Weitere Hinweise

Die Bewilligungsdauer der Kurzarbeit wurde von 3 auf 6 Monate ausgeweitet. Die Voranmeldung muss erst erneuert werden, wenn die Kurzarbeit länger als sechs Monate dauert. Bei der Erneuerung der Kurzarbeitsbewilligung gilt dann wieder die Voranmeldefrist von 10 Tagen.

Inhaber einer GmbH mit geschäftsführender Stellung, die bereits für ihre Angestellten einen Antrag auf Kurzarbeitsentschädigung gestellt haben, müssen für ihre eigenen Ansprüche kein neues Formular einreichen. Sie können Ihre Ansprüche bei der Abrechnung angeben. Gleiches gilt für die Nachmeldung von Lernenden, Temporärangestellten oder Arbeitnehmenden auf Abruf.

Weitere Informationen zur Kurzarbeit inkl. FAQ:

<https://www.arbeit.swiss/secoalv/de/home/menue/unternehmen/versicherungsleistungen/kurzarbeit.html/>

* Berechnungsbeispiel AHV-pflichtige Lohnsumme pro rata temporis

Die Firma Muster AG hat bewilligte Kurzarbeit von 20. März 2020 bis 19. Juni 2020. Die Muster AG weist im Vormonat (= Februar 2020) eine AHV-pflichtige Lohnsumme von 40'000 Franken aus.

AHV-Lohnsumme pro rata temporis Monat März:

Der Monat März hat 22 Arbeitstage.

Die Firma hat 8 bewilligte Kurzarbeitstage (20., 23., 24., 25., 26., 27., 30. und 31.)

Fr. 40'000 : 22 x 8 = **Fr. 14'545.45**